

Keine Aufrechnung von Mietkautionen

Nach einer neueren Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 13.12.16 - B 4 AS 14/15 R, darf das Jobcenter zur Tilgung von Darlehen, die für die Mietkaution gewährt wurden, höchstens im aktuellen Bewilligungsabschnitt gegen Leistungen aufrechnen. Das heißt es darf maximal für sechs bzw. zwölf Monate ein Teil der Regelleistung einbehalten werden. Für einen weitergehenden Zeitraum wären weitere Bescheide erforderlich.

Ich empfehle daher allen Betroffenen, bei denen für einen längeren Zeitraum die Leistungen gekürzt werden oder gekürzt wurden, das Jobcenter zur Nachzahlung aufzufordern. Hierzu können Sie das beiliegende Formschreiben verwenden.

Doch auch gegen die Aufrechnung in den ersten sechs bzw. zwölf Monaten können Sie erfolgreich vorgehen. Dazu müssen Sie innerhalb von einem Monat Widerspruch gegen den Aufrechnungsbescheid erheben. Dieser Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

Das Jobcenter wird vermutlich entsprechenden Anträgen nicht nachkommen. In diesem Fall müssten Sie den Klageweg beschreiten.

Essen 23.02.17, Rechtsanwalt Jan Häußler

Name:

BG-Nummer 34348BG _____

An das Jobcenter Essen _____

o persönlich gegen Empfangsquittung oder

o per Telefax

Hiermit beantrage ich, dass die Leistungen aus dem/den Bewilligungsbescheid/en vom
_____ für den Zeitraum _____ bis
_____ vollständig an mich ausgezahlt werden.

Zur Tilgung des Darlehens für die Mietkaution haben Sie monatlich einen Betrag in Höhe
von _____ Euro von meinen Leistungen einbehalten. Bitte zahlen Sie mir diesen
Betrag innerhalb von vier Wochen nach. Es bestand nach der Rechtsprechung des
Bundessozialgerichts keine Rechtsgrundlage für eine Einbehaltung.

Sollte die Nachzahlung innerhalb der o.g. Frist nicht bei mir eingehen, behalte ich mir vor
eine Leistungsklage beim Sozialgericht zu erheben.

Datum, Unterschrift